VERFÜGUNG

2059

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 27. Februar 1985

Dietlikon. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

A. Mit Beschluss vom 29. Oktober 1984 erliess die Gemeindeversammlung Dietlikon eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Dietlikon erfüllt.

B. Mit Schreiben vom 5. Juni 1984 wurde der Entwurf zu den übergeordneten Zonen der Zürcher Planungsgruppe Glattal sowie der Gemeinde Dietlikon zur Anhörung zugestellt. Die Zürcher Planungsgruppe Glattal erklärt sich mit Schreiben vom 31. August 1984 grundsätzlich mit den vorgeschlagenen kantonalen und regionalen Nutzungszonen einverstanden. Die Gemeinde Dietlikon verzichtet auf eine formelle Stellungnahme. Der von der Gemeindeversammlung beschlossene Zonenplan sieht im Gebiet Runsberg Auszonungen von bisheriger Bauzone vor, die durch keine kommunale Zone ersetzt werden soll. Gemäss ständiger Praxis der Baudirektion kann für solche Gebiete nur dann Landwirtschaftszone festgesetzt werden, wenn für sie von den Grundeigentümern Verzichtserklärungen bezüglich Forderungen gegenüber dem Staat Zürich beigebracht werden. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, so dass auf die Festsetzung von Landwirtschaftszone für dieses Gebiet zu verzichten ist.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Dietlikon werden gemäss Plan vom 27. Februar 1985 , Mst. 1:500, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 27. Februar 1985
P2/Kl

versandt: 12. April 1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Degmann